



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

30. September 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 26.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 26.09.2019 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der sehr geringen Zeit zur Rückmeldung, habe ich Ihnen eine nicht abschließende Zusammenfassung der kritischen Punkte zusammengestellt, zu denen der Verband der Auslandsbanken im laufenden Verfahren weitere konkrete Formulierungsvorschläge nachreichen wird.

I. Generelle Anmerkungen

1. Grundsätzlich sollte ausschließlich die EU-Richtlinie eins zu eins eng umgesetzt werden. Dies gebietet der Koalitionsvertrag. Eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen sehen wir als nicht weiterführend an, da sie zu einer Flut an Anzeigen führt und daher von möglichen tatsächlichen Steuergestaltungen, die im Fokus der Finanzverwaltung sind, ablenken würde. Das Signal an (noch) mehr Bürokratie, das mit einer Anzeigepflicht für nationale Gestaltungen an das Ausland gesendet würde, wäre gerade mit Blick auf die Ansiedlung von neuen Banken in Deutschland auf Grund des Brexits fatal. Die zusätzlichen Kosten für eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen im Rahmen eines europaweiten Projektes „Umsetzung von DAC6“ innerhalb der jeweiligen Bankengruppen wären kaum zu vermitteln.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



2. Grundsätzlich sehen wir den Mehrwert dieser Anzeigepflicht für Steuergestaltungen als sehr gering an. Eine Förderung des Gedankens der freiwilligen Tax Compliance wäre weiterführender.
3. Die Verbandsmitglieder rechnen mit hohen Umsetzungskosten in Deutschland mit Blick auf die Anpassung der IT-Systeme, Aufwendungen für Beratungsleistungen sowie Personalkosten für die Abstellung von Mitarbeitern für die Prüfung einer Anzeigepflicht und Erstellung dieser Anzeigen.
4. Da mit der Umsetzung von DAC6 neue Aufgaben und Kompetenzen auf das BZSt zukommen werden, sollte diese Behörde baldmöglichst mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden, damit sie ihren Aufgaben zeitnahe nachkommen kann.

II. Einzelne Anmerkungen zum Referentenentwurf vom 26. September 2019 im Überblick

- Die Definition des Begriffs „Steuergestaltung“ ist nach wie vor sehr weit und daher unpräzise und bedarf zur rechtssicheren Anwendung in der Praxis einer weiteren Konkretisierung.
- Es sollte in einem zeitnahen BMF-Schreiben eine Klarstellung mit einer Auflistung der Tätigkeiten und Geschäfte von Kreditinstituten, die *nicht* unter den Begriff der „Steuergestaltung“ fallen, erfolgen, um zu vermeiden, dass eine unüberschaubare Masse an Anzeigen im Massen- bzw. Standardgeschäft der Kreditinstitute gemeldet wird. Hierunter fallen beispielsweise Tätigkeiten bei der Konto- und Depotführung sowie des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs. Gerne wirken wir bei der Erstellung dieser Liste konstruktiv mit.
- Wir bitten hinsichtlich des Begriffs „Beteiligte“ insbesondere mit Blick auf die Kreditinstitute um eine weitere Konkretisierung in einem BMF-Schreiben. Dabei sollte auch auf Nießbräuche, Familienstiftungen, vermögensverwaltende Familiengesellschaften, Schenkungs- und Erbschaftsfälle weitergehend eingegangen werden.
- Es bedarf einer Klarstellung, was unter einem „verständigen Dritten“ zu verstehen ist. Eine Anlehnung an den „sachverständigen Dritten“ gem. § 145 Abs. 1 AO wäre zu begrüßen. Es sollte in einem BMF-Schreiben eine entsprechende Definition vorgenommen werden.
- Es sollte zudem klargestellt werden, was unter einer „Bereitstellung zur Umsetzung der Steuergestaltung“ zu verstehen ist.
- Der Verband bittet um eine Klarstellung zu § 138e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AO-E dahingehend, dass sich die Vertraulichkeitsklausel ausschließlich auf die steuerrechtlichen Angaben zu dieser Steuergestaltung bezieht.

Für Rückfragen und eine weitere Mitarbeit steht Ihnen der Verband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Erb